

Satzung Nr. 03 / 19.07.2018

Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung)

Vom 19. Juli 2018
(AMBI 2018, S. 8)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Satzung über die Nutzung von
Sende- und Übertragungskapazitäten
für Zwecke der Aus- und Fortbildung
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(AFK-Satzung)**

**Vom 19. Juli 2018
(AMBI 2018, S. 8)**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 8 und des Art. 26 Abs. 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 18 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kapazitätsnutzung
- § 3 Inhalt der Genehmigung
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Organisationsgrundsätze
- § 6 Sendeinhalte
- § 7 Anbieterverein
- § 8 Zusammensetzung des Anbietervereins

Teil 2

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Organisationsverfahren, Programm

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Programmleitung
- § 11 AFK-Gesellschaft

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung des Anbietervereins

- § 12 Veränderung der Zusammensetzung des Anbietervereins
- § 13 Nachweis- und Anzeigepflicht
- § 14 Änderung des Sende- und Programmschemas

Teil 3

Schlussbestimmungen

- § 15 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen
- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Genehmigung der Verbreitung von Rundfunkangeboten (Hörfunk und Fernsehen) sowie die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aus- und Fortbildungskapazitäten - AFK).

§ 2

Kapazitätsnutzung

¹Die Landeszentrale kann unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und des Aus- und Fortbildungsbedarfs Übertragungskapazitäten für Aus- und Fortbildungsprogramme zur Nutzung vorsehen. ²Aus- und Fortbildungsangebote können auch als Drittsendezeiten in Rundfunkprogrammen nach dem BayMG organisiert werden.

§ 3 Inhalt der Genehmigung

(1) ¹Für die Nutzung von Übertragungskapazitäten durch den jeweils berücksichtigten Anbieterverein werden im Rahmen der nutzbaren Sendezeit Programme nach § 6 genehmigt, die den Zielen der Aus- und Fortbildung Rechnung tragen. ²Die Genehmigung enthält insbesondere das vollständige Sende- und Programmschema mit einer detaillierten Beschreibung des beabsichtigten Programms und die Festlegung der medienrechtlichen Rechte und Pflichten eines Anbietervereins. ³Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale, dass weitere Bewerber auch nach Sendebeginn in einen Anbieterverein aufzunehmen sind, wenn dies dem Ausbildungszweck dient und die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder nicht unzumutbar beeinträchtigt.

(2) ¹Bringt ein Anbieterverein das vereinbarte Programmangebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Zuweisung, es sei denn, der Anbieterverein weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. ²Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das für die zugewiesene Übertragungskapazität genehmigte Sendeschema dem Anbieterverein Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt.

Teil 2 Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt Organisationsverfahren, Programm

§ 4 Ausschreibung

(1) ¹Die Verfügbarkeit zuweisungspflichtiger Übertragungskapazitäten wird

im Internetangebot der Landeszentrale öffentlich bekannt gemacht (Ausschreibung). ²In der Ausschreibung werden die technischen Parameter der Übertragungskapazitäten, der Sendestandort und die festgelegten Bedingungen und Vorgaben bekannt gegeben. ³Interessierte Bewerber, die sich an einem Anbieterverein beteiligen wollen, werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen ein Angebot abzugeben, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers, bei Vereinen eine Mitgliederliste,
2. die Erklärung, dass im Fall der Berücksichtigung Bereitschaft zur Beteiligung an einem Anbieterverein nach den Vorschriften dieses Abschnitts besteht,
3. ein Konzept für die Gestaltung des Aus- und Fortbildungsangebots,
4. Darlegung zur Kompetenz für die Gestaltung des Aus- und Fortbildungsangebots, insbesondere zur Fähigkeit, Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Rundfunks zu betreiben,
5. Darlegung vorhandener personeller, organisatorischer und technischer Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
6. die Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte und
7. die Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5

BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

⁴Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Satz 3 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Bearbeitung des Angebots kann die Landeszentrale einen Kostenvorschuss erheben. ²Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird. ³Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 5 Organisationsgrundsätze

¹Für die Nutzung von Übertragungskapazitäten für Aus- und Fortbildungszwecke wird ein von den berücksichtigten Bewerbern gegründeter Anbieterverein genehmigt. ²Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn ein Anbieterverein die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayMG erfüllt, die Zusammensetzung des Anbietervereins § 8 entspricht und die Vereinssatzung § 9 entspricht. ³Ein Anbieterverein hat für den Zuweisungszeitraum gegenüber der AFK-Gesellschaft nach § 11 einen Anspruch dem Grunde nach auf

1. die Zurverfügungstellung der für die Verbreitung und Produktion des Programms notwendigen technischen Einrichtungen, soweit diese nicht beim Anbieterverein oder seinen einzelnen Mitgliedern vorhanden sind,
2. die Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben des Anbietervereins.

⁴Die Höhe des erforderlichen Finanzbetrags setzt die AFK-Gesellschaft im Benehmen mit dem jeweiligen Anbieterverein jährlich im Voraus fest.

§ 6 Sendeinhalte

(1) ¹In den Aus- und Fortbildungsangeboten werden Sendungen verbreitet, die im Rahmen der Aktivitäten von Aus- und Fortbildungsinstitutionen erstellt werden. ²Darüber hinaus können auch Programmkonzepte und neue Programmformen getestet und entwickelt werden. ³Veranstaltungen wie z.B. Festivals, Kongresse und Workshops aus- und fortbildender Organisationen können Bestandteil des Programmangebots sein. ⁴Sendungen, die im Rahmen eigener Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Aus- und Fortbildungsangebote entstehen, sollen ebenfalls zur Ausstrahlung gelangen. ⁵Vorzusehen sind auch Inhalte aus der medienpädagogischen Praxisarbeit.

(2) Werbung darf in zugewiesenen Aus- und Fortbildungskapazitäten nur im Rahmen des Aus- und Fortbildungszwecks nach Genehmigung der Landeszentrale eingebracht werden.

§ 7 Anbieterverein

(1) ¹Ein Anbieterverein muss als Verein im Sinn des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Vereinsregister eingetragen werden und seinen Sitz im Geltungsbereich des BayMG haben. ²Der Verein ist Anbieter im Sinn des Bayerischen Mediengesetzes und dieser Satzung und trägt gegenüber der Landeszentrale die medienrechtliche Verantwortung für das Programmangebot. ³Die Vereinssatzung muss vorsehen, dass Zweck des Anbietervereins insbesondere

die Beteiligung an Übertragungskapazitäten für Aus- und Fortbildungszwecke nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG ist. ⁴Der Anbieterverein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Satzung der AFK-Gesellschaft (§ 11).

(2) ¹Der Anbieterverein stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. ²Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. ³Der Anbieterverein ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden. ⁴Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Anbietervereins und der AFK-Gesellschaft.

§ 8 Zusammensetzung des Anbietervereins

(1) ¹Unbeschadet einer Beteiligung Weiterer müssen einem Anbieterverein Mitglieder angehören, die sich in besonderer Weise der Aus- und Fortbildung im Bereich des Rundfunk- und Medienwesens annehmen. ²Weniger als 25 v.H. der Mitglieder des Anbietervereins dürfen private Rundfunkanbieter (Anbieter) sein. ³Dem Anbieter stehen gleich:

1. Personen, die an einem Anbieter maßgeblich beteiligt sind,
2. ein Organ oder Mitglied eines Organs eines Anbieters,
3. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
4. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem maßgeblich beteiligten Gesellschafter eines Anbieters stehen oder

5. ein Mitglied eines Organs des maßgeblich beteiligten Gesellschafter eines Anbieters.

⁴Weniger als 25 v.H. der Mitglieder des Anbietervereins dürfen sein:

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nr. 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise wesentlichen Einfluss nehmen kann.

(2) ¹Einem Anbieterverein sollen als Mitglieder weitere Personen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Kirchen angehören sowie Organisationen, die über besondere Erfahrungen in der Medienarbeit oder in der medienpädagogischen Praxis verfügen. ²Die Vereinssatzung muss vorsehen, dass mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landeszentrale weitere Mitglieder in den Anbieterverein aufgenommen werden können, die die Voraussetzungen von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllen und dass ein Vertreter der AFK-Gesellschaft an den Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Vereinssatzung muss vorsehen, dass die Mitgliederversammlung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Anbieterverein berät und beschließt.

(2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Beschlussfassung über die Vereinssatzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Programmleitung nach § 10,
4. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
5. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Programmplanung,
6. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze,
7. Auflösung des Vereins.

(3) Die Vereinssatzung muss vorsehen, dass

- die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und alle Mitglieder nach Vorschrift der Vereinssatzung geladen wurden,
- andernfalls alle Mitglieder umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden sind und
- in der darauf stattfindenden Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss die Vereinssatzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinssatzung kann vorsehen, dass Stimmrechtsübertragungen für einzelne Sitzungen der Mitgliederversammlung zulässig sind. Jedes Vereinsmitglied kann jedoch nur bis zu drei andere Vereinsmitglieder vertreten. Eine ständige Vertretung ist unzulässig.

2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Vereinssatzung, über Bestellung und Abberufung der Programmleitung nach § 10, über die Grundsätze der Programmplanung, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; in der Sitzung, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, bedürfen diese Beschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

§ 10 Programmleitung

¹Ein Anbieterverein muss eine Person mit der redaktionellen Leitung betrauen (Programmleitung). ²Ein Anbieter eines bestehenden Rundfunkprogramms oder eine ihm nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gleichstehende Person kann nicht Programmleitung bei einem Aus- und Fortbildungsangebot sein.

§ 11 AFK-Gesellschaft

(1) ¹Für den Betrieb der Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aus- und Fortbildungskapazitäten – AFK) wird eine Gesellschaft gegründet, die gemeinnützig tätig ist (AFK-Gesellschaft). ²Die AFK-Gesellschaft, die die Programme inhaltlich nicht gestaltet, hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Konzeption der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
2. Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik,
3. die Zurverfügungstellung der für die Verbreitung und Produktion des Programms notwendigen technischen Einrichtungen, soweit diese nicht bei einem Anbieterverein oder seinen einzelnen Mitgliedern vorhanden sind,
4. Entscheidung über Förderungsmaßnahmen und Fördermittel und
5. die Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben des Anbietervereins.

(2) ¹An der AFK-Gesellschaft ist die Landeszentrale mit mindestens 51 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt. ²Die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile betragen.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung des Anbietervereins

§ 12

Veränderung der Zusammensetzung des Anbietervereins

¹Über die Nachfolge in Senderechten entscheidet die Landeszentrale. ²Bei einer Änderung der Zusammensetzung eines Anbietervereins gilt § 4 Abs. 3 der Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung - RfS) entsprechend.

§ 13

Nachweis- und Anzeigepflicht

(1) ¹Ein Bewerber beziehungsweise Anbieterverein hat unbeschadet weitergehender Verpflichtungen im Zeitpunkt der Genehmigung des Programmangebots alle wesentlichen Angaben über Sachverhalte oder Rechtsbeziehungen im Rahmen der §§ 3, 4 bis 12 zu machen. ²Der Anbieterverein hat seine Mitglieder oder zu anderen Programmanbietern bestehenden Rechtsbeziehungen im Medienbereich sowie nach Genehmigungserteilung eintretende Änderungen in diesen Rechtsverhältnissen unverzüglich offen zu legen. ³Die Landeszentrale kann Nachweise (insbes. zu Beteiligungen und Treuhandbindungen) verlangen. ⁴Die Landeszentrale entscheidet auch über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung.

(2) ¹Änderungen von Sachverhalten oder Rechtsbeziehungen nach Absatz 1 sind vor Vollzug anzuzeigen. ²Die nach dem Bayerischen Mediengesetz und nach § 5 Satz 1 bestehenden Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

§ 14

Änderung des Sende- und Programmschemas

¹Ein Anbieterverein und die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas aus wichtigem Grund verlangen. ²Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 vor.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 15
Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung in besonders gelagerten Fällen vorsehen, insbesondere wenn und soweit dies zur Sicherung des Ausbildungs- und Fortbildungszwecks dient. ²Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben hiervon unberührt.

§ 16
Weitere Regelungen

(1) Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

(2) Die Landeszentrale kann auf der Grundlage dieser Satzung erteilte Genehmigungen widerrufen, wenn sich die für die Genehmigungserteilung maßgebliche Sachlage geändert hat oder wenn der mit der Genehmigung bezweckte Erfolg nicht eintritt.

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung) vom 9. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2017 (AMBI 2017, S. 63), außer Kraft.

(2) Laufende Organisationsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen.